

# Vogtländischer Anzeiger.

50. Stück.

Plauen, Sonnabends den 16. December 1815.

Neue Einrichtung der sogenannten kleinen  
Leichen = Casse.

(Beschluss.)

Art. 9.

Die ganze Einnahme bey einer Leiche be-  
trägt von 600 Mitgliedern

37 Thlr. 12 gr. —

Hievon werden folgende Abgaben bestritten,  
als:

1 Thlr. — — dem Vorsteher,  
2 „ 12 gr. — den beyden Collecteurs,  
2 „ — — der Casse zu Bestreitung  
der zu Ende dieses Artikels  
denjenigen Mitgliedern,  
welche mehr als 32 Thlr.  
gesteuert haben, ausgesetz-  
ten Prämie von denen an-  
noch verbleibenden

32 „ — — erhalten die Erben derjeni-  
gen Individuen der Gesellschaft, welche bis  
zum letzten December 1815 wirklich als or-  
dentliche Mitglieder eingerückt sind, jedoch  
noch nicht 32 Thlr. an Beyträgen entrichtet  
haben,

32 Thlr. — —

Hingegen die Erben derjenigen Mitglieder,  
welche über 32 Thlr. beygetragen haben, nicht

nur dasjenige, was sie wirklich an Beyträs-  
gen geleistet, pünktlich wieder zurück, sons-  
dern auch vor der Hand noch überdies 2 Thlr.  
als eine Prämie, welche, im Fall es der Zus-  
stand der Casse erlaubt, in der Folge nach  
Verhältniß der mehr geleisteten Beyträge an-  
noch erhöht werden soll.

Art. 10.

Um diese Zahlungen ohne einen erhöhten  
Beytrag der Mitglieder jederzeit ohne Anstand  
leisten und die etwa hie und da entstehenden  
inexigibeln Reste decken zu können, wird fern-  
er festgesetzt: daß die Erben derjenigen Mits-  
glieder, welche vom 1. Januar 1816 an eins-  
rücken, wenn sie eine Leiche mit 1 gr. 6 pf.  
bis 159 Leichen mit 9 Thlr. 22 gr. 6 pf. bey-  
getragen haben,

15 Thlr. — —;

die Erben derjenigen, welche 160 Leichen mit  
10 Thlr. bis 239 Leichen mit 14 Thlr. 22 gr.  
6 pf. gesteuert haben,

25 Thlr. — —;

und endlich die Erben derjenigen, welche 240  
Leichen mit 15 Thlr. entrichtet haben,

32 Thlr. — —

aus der Casse erhalten sollen.

Art.

## Art. 11.

Da es jedoch wahrscheinlich ist, daß mehr solche Personen versterben, welche über 32 Thlr. erhalten; so ist von denen Collecteurs nicht nur alle Sorgfalt auf die Eintreibung der jetzt aussenstehenden Reste zu verwenden, sondern es wird auch noch bestimmt: daß diejenigen Leichenbücher, welche große Reste enthalten, im Fall selbige aller Bemühungen des Vorstehers und der Collecteurs ungeachtet, nicht an Mann zu bringen seyn sollten, für Rechnung der Cassen liegen bleiben, wenn der vor- malige Inhaber derselben mit Tode abgeht, die gewöhnlichen Beiträge von den Mitglie- dern eingefordert, und zu Befriedigung der von verschiedenen Relicten verstorbener Mits- glieder, welche mehr als 32 Thlr. eingelegt haben, mit verwendet werden sollen.

## Art. 12.

Die Repräsentanten haben genau und ganz besonders darauf zu sehen, daß, wenn die dermaligen Rückstände abgetragen seyn werden, und alsdann von denen nach Art. 2. 10. und 11. ausfallenden Ueberschüssen, so wie von denen aussenstehenden und nach und nach eingehenden Resten, ein baarer Cassen- vorrath erwächst, solcher, nach Befinden der Umstände, entweder denen Interessenten an ihren Leichenbeiträgen zu gute gerechnet, mit- hin solchenfalls von denen Mitgliedern für ei- ne oder mehrere Leichen ein Beitrag nicht ein- gefordert, gleichwohl aber von den Collecteurs die nöthigen Bemerkungen deshalb in den Büchern gemacht, oder gegen gnügliche hy- pothekarische Sicherheit ausgeliehen werde.

## Art. 13.

Wenn ein Mitglied stirbt, haben die Er- ben dessen Tod dem Vorsteher anzuzeigen, durch Einhandigung des dem Verstorbenen zuständig gewesenen Büchels sich gehörig zu legitimiren und gegen dasselbe, welches die Stelle der Quittung vertritt, den nach Ver- hältniß der Art. 9. und 10. ausfallenden Bes- trag in Empfang zu nehmen, ohne dieses wird kein Geld ausgezahlt. Es muß sich das- hero jedes Mitglied sorgfältig in Acht nehmen, daß ihm sein Büchel nicht abhanden komme. Sollte aber ja ein dergleichen Büchel verlor- ren gehen; so müssen die Erben eine besondere auf das verloren gegangene Büchel Bezug habende Quittung ausstellen, und haben das- gegen den Betrag in Empfang zu nehmen, bey Auffindung des Büchels aber solches ge- gen Wiederaushändigung der Quittung aus- noch zurückzugeben.

## Art. 14.

Da diese Gelder vorzüglich zu den Beerdigungskosten bestimmt sind; so sollen sie durchaus keiner Verkümmerung un- terworfen seyn, unter welchem Vorwande dieselbe auch immer gemacht werden möchte. Jedoch liegt dagegen auch denen Erben des Verstorbenen ob, denselben anständig beerdis- gen zu lassen.

## Art. 15.

Auch die Erben eines sich selbst entleibten Mitgliedes erhalten die festgesetzten Quoten, nach Verhältniß der geleisteten Beiträge.

Art.

## Art. 16.

Sobald dem Vorsteher der Tod eines Mitgliedes gemeldet wird; so soll derselbe dessen Namen aus dem Verzeichniß der Lebendigen austreichen, und in das Verzeichniß der Verstorbeneu bringen, dagegen den in der Ordnung folgenden Expectanten gehörigen Ort gegen Erlegung von 1 gr. 6 pf. praenumerando für den Todesfall einschreiben. Jede diesfalls und auch sonst in den Büchern, auch übrigen Schriften angetroffene Unordnung, es mag sie nun der Vorsteher, Besizer oder Collecteur sich haben zu Schulden kommen lassen, wird nach Befinden mit dem Betrag des bey der Leiche denenselben für ihre Bemühungen ausgeworfenen Gratials bestraft, und solches der Gesellschafts-Casse verrechnet.

## Art. 17.

Niemand wird als Mitglied oder als Expectant aufgenommen, der nicht darthun kann, daß er Ein und zwanzig, und nicht über Fünf und vierzig Jahre alt, auch zur Zeit der Aufnahme körperlich gesund ist.

## Art. 18.

Wer, derer von den Collecteurs geschehenen Erinnerungen ohngeachtet, die bis jetzt erwachsenen Reste vom 1. Januar 1816 an bis längstens ult. December desselben Jahres nicht abgeföhret, oder von nun an aufs neue mit 16 Leichenbeiträgen in Rest verbleibet, wird ohne weiters von der Gesellschaft ausgeschlossen, und aller bisher geleisteten Beiträge verlustig, wogegen an seiner statt der nächste Expectant einrückt.

## Art. 19.

Sollte sich ein Mitglied, welches mit 16 Leichenbeiträgen in Rest geblieben ist, weigern, das Büchel, welches ihm von dem Vorsteher oder Collecteur abgefordert wird, abzugeben; so muß dies der Vorsteher bey eigener Verantwortung ohne Verzug bey der Repräsentantschaft anzeigen; diese hat sodann den Renitenten unter Verwilligung einer Frist von 8 bis längstens 14 Tagen nochmals zu Ausführung der Reste oder Herausgabe des Büchels zu veranlassen; erfolgt aber nach Verfluß dieser Zeit abermals keines von beyden; so geschieht die Ausstreichung ohne alle weitere Erinnerung; es wird jedoch darüber, daß solche wirklich geschehen, dem Renitenten, damit ihm keine Entschuldigung übrig bleibe, durch die Repräsentantschaft schriftlich bekannt gemacht.

## Art. 20.

Wenn ein Mitglied freywillig von dieser Gesellschaft abgeht; so wird es der entrichteten Beiträge verlustig. Es soll aber gehalten seyn, seinen Abgang dem Vorsteher anzuzeigen und sein Büchel zurückzugeben, welches sodann dem an seiner Stelle eintretenden Expectanten übergeben wird. Wendet sich ein Mitglied von hier weg, oder ein Auswärtiger will sich bey hiesiger Gesellschaft einschreiben lassen; so kann solches nicht anders geschehen, als wenn dasselbe allhier eine ordentliche und rechtschaffene Person zum Bevollmächtigten bestellt, welche für ihn die erforderlichen Beiträge gehörig und ordentlich entrichtet.

richtet. Die Erben eines auswärtigen Mitgliedes müssen auffer dem Büchel, sich auch noch durch einen Todtenschein legitimiren, ohne welchen der Betrag nicht ausgezahlt werden kann.

## Art. 21.

Niemand kann sein Recht als Mitglied an dieser Leichengesellschaft an andere abtreten, oder sein Büchel verpfänden, indem Niemand dafür anerkannt wird, der nicht als ein wirkliches Mitglied von dem Vorsteher aufgenommen und eingeschrieben worden ist.

## Art. 22.

Sämmtliche Mitglieder, die Auswärtigen durch ihre Bevollmächtigten, machen sich bey der nächsten allgemeinen Zusammenkunft durch ihre eigenhändige Namens-Unterschrift verbindlich, dem Inhalte dieser Artikel genau nachzuleben; die Richterscheinenden aber werden für einwilligend gehalten.

## Art. 23.

Um der ganzen Verfassung dieser Gesellschaft die nöthige Festigkeit zu verschaffen, sollen gegenwärtige Artikel E. wohlbl. Stadtrathe alhier übergeben, und derselbe ersucht

werden, solche allerhöchsten Orts zu gnädigster Approbation und Confirmation einzureichen.

Plauen, den 27. Novbr. 1815.

## Miscellaneen.

Ein Höfling bat den Cardinal Mazarin, seine Noth ihm nur mit drei Worten vorstellen zu dürfen. „Wohl! aber nur mit drei Worten.“ (Es war zur Winterzeit.) Frost und Hunger! — „Holz und Brod“, antwortete der Cardinal, und verschaffte dem lakonischen Bittsteller eine Pension.

Marechal d'Huyelles antwortete auf die Frage Ludwigs XIV., warum er Hagesstolz bleibe, geradezu: „Ich fand noch kein Weib, deren Gatte — und keinen Menschen, dessen Vater ich hätte seyn mögen.“

Zur Zeit der Jesuitenverfolgung in England erzählte Jemand: Man lasse sogar keine Weibsperson zum Thore hinaus, ohne zu untersuchen, ob sie kein Jesuit sey.

## Getraide = Preis hiesiger Stadt:

Ao. 1815. d. 9. Dec.	Gut.			Mittelmäßig.			Gerings.		
	Ehrl.	Gr.	Pf.	Ehrl.	Gr.	Pf.	Ehrl.	Gr.	Pf.
Weizen	1	15	—	1	12	—	1	10	—
Korn	1	2	—	1	—	—	—	22	—
Gerste	—	15	6	—	14	—	—	13	—
Hafers	—	9	—	—	8	—	—	—	—

## Fleisch = Taxe pr. Pfund:

Rindfleisch	2 gr. 8 pf.	Schöpfenfleisch	2 gr. 4 pf.
Schweinefleisch	3 gr. 4 pf.	Kalbsteisch	1 gr. 10 pf.

**Zeitungsberichte.**

Landau, das bereits den 1. Dec. übergeben seyn sollte, war es am 5. noch nicht, weil die östreich. Truppen noch keinen Befehl zu dessen Besetzung hatten. Die übrigen Bestungen sollten den 15. Dec. besetzt werden. Ganz Elsaß, mit Ausschluß der besten Plätze, und auch das Gebiet der ehemaligen lothring. Bis thümer bleiben von alliirten Truppen besetzt. Ney beruft sich auf die im 12. Art. der Pariser Konvention zugestandene Amnestie, die aber blos von den alliirten Mächten und in militärischer Hinsicht zugestanden worden. Er hat sich um Verwendung an die Minister der 4 hohen verbündeten Mächte gewandt, soll aber sehr kalte Antworten erhalten haben. Er ist aus der Conciergerie nach dem Pallaste der Pairs gebracht worden, an welchem am 4. Dec. früh zahlreiche Posten von Garden zu Pferd und zu Fuß aufgestellt wurden. Man glaubte, daß den 6. sein Endurtheil ausgesprochen werden würde. Massena, der ebenfalls eingezogen werden sollte, erhielt noch bei Zeiten

Wind, und entfloh. Die Nachricht vom Frieden ist in London sehr kalt aufgenommen worden, und kein anderes Land doch wird so viel Früchte davon ärndten; denn für seine Ansprüche behält es Guadeloupe und Martinique als Unterpfand; mit Südamerika wird es einen äußerst vortheilhaften Vertrag des Alleinhandels abschließen, in Italien veste Handelspunkte behaupten und neuerlich hat es auch die Sieben Inseln seiner völligen Souverainität unterworfen. Ueber die in Dalmatien ausgebrochene Pest sind wieder beruhigende Nachrichten in Wien eingetroffen. In Serbien sieht es wieder friedlich aus; die Türken sollen alle veste Plätze besetzt und die Erzherz. sich anheischig gemacht haben, der Pforte einen jährlichen Tribut von 7000 Venteln und im Fall eines Kriegs 15000 Mann Hülfsstruppen zu stellen. In Rußland ist eine neue Rekrutierung ausgeschrieben worden und zur Armee des Gen. Bennigsen ziehen immer neue Truppen. Auch viele öst. Truppen gehen durch Wien nach Ungarn.

Da in dem vor uns zu Mitr. Christian Friedrich Kubns, Hus- und Waffenschmidts alhier zu Syrau Vermögen anhängigem Konkursprozeß, nach erfolgter Reiection der bisher diesfalls im Wege gestandenen Appellationen nunmehr die Immobilien des nurbenannten Gemeinschuldners, nämlich: 1) dessen Wohnhaus nebst Schmiedie, Werkstätt, Scheune und übrigen Grundstücke zu Syrau, und 2) ein bey dem Rittergute Schneckenstein zu Pbn gehendes Erbstück, in einer Wiese bestehend, jedoch letzteres besonders, und nicht in complexu der sub No. 1 bemerkten Immobilien, auf bevorstehenden Ein und Dreyßigsten Januar 1816 alhier zu Syrau subhastationis lege an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen: So wird solches, mit der Bemerkung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Immobilien sub No. 1 auf 715 Thlr. und das Erbstück sub No. 2 auf 300 Thlr. taxirt worden, daß die fragliche Schmiedie die einzige im Dorfe Syrau ist und eine frequente Landstraße gleich neben derselben vorbeigeht, und daß endlich die Subhastations-Patente nebst den Consignationen in Jösniz, Kauschwitz und alhier zu Syrau öffentlich angeschlagen, auch bey endesunterschiedenem in Plauen wohnhaften Gerichtsverwalter einzusehen sind.

Syrau bey Plauen am 23. Novbr. 1815.

Herrlich Ganzesauische Gerichte daselbst.

Johann Leonhard Heubner, Dir iud. iur.

Daß

Daß künftigen Montag den 18. Decbr. 1815 Vormittags 10 Uhr bey der Königl. Sächf. Haupt-Landaccis-Einnahme zu Plauen 1 Eymet Frankwein an die Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verlassen werden soll, wird hiermit bekannt gemacht.

Wir machen hierdurch bekannt, daß wir am 27. Decbr. 1815 als am dritten Weihnachtsfeiertag in unserm Saal einen Ball geben und laden hierzu alle für die hiesigen Bälle sich interessirenden angesehenen Familien ein. Auf Erfrischungen, Beleuchtung und auf alles, worauf man billigen Anspruch machen kann, werden wir möglichste Sorgfalt wenden.

Delsnitz den 11. Dec. 1815.

Die Besitzer des Ballhauses.

Gestern, in der strengsten December-Nacht, konnte unsre Stadt ein Raub der Flammen werden. Bürgertugend, Bürgereifer rettete sie! Dank Euch, edle brave Mitbürger! Dank Euch besonders, braver Bergstädt, Frommhold, Pietsch und wie die Rechtschaffenen, die ihr Leben für uns wagten, heißen mögen! Dank Euch. Gott lobnt der Guten Thaten. Unsere Pflicht ist es, sie zu nennen, denen wir unser gerettetes Eigenthum danken, durch die Voigtland einige Hundert Arme weniger hat.

Wenn Brüder ungeheißer eilen,  
Dem Bruder beizustehn,  
Wenn gern sie Schmerz und Unglück theilen,  
Da zeigt sich Sächsensinn!

Esserberg am 8. Decbr. 1815.

Die Schützendirection.

Roch. Kühn. Untensch. Ackermann.

Das Wohnhäuschen nebst Garten im Comturhof Nr. 303 ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man bei dem Eigenthümer.

Ein halbes brauberechtigtes Wohnhaus Nr. 87 im Kloster, steht aus freier Hand zu verkaufen; es hat 5 Stuben mit daran befindlichen Kammern, Boden und Bodenkammern, wie auch einen Garten und  $\frac{1}{2}$  Malz-Tenn. Kaufliebhaber haben sich zu wenden an

August Starcke am Mühlberg.

Ein am Zwoschwitzer Wege gelegenes Feld,  $4\frac{1}{2}$  Scheffel Aussaat weit, wovon ein Theil mit Korn besät ist, steht aus freier Hand zu verkaufen. Weitere Auskunft darüber ertheilt

Joh. Gottfried. Köbel in Syrau.

Mit Braunschweiger lackirten Waaren empfiehlt sich zu billigen Preisen J. G. Zessche.

Endesunterzeichneter empfiehlt sich dem hiesigen und auswärtigen Publikum auf die jetzigen Weihnachten mit schönen Kinderspielwaaren von verschiedener Art um sehr billige Preise. Meine Wohnung ist vor dem Hammerthore Nr. 360.

Ehr. Fr. Klemm.

Alle Sorten braune und weiße Pfefferkuchen, wie auch weiße auf Oblaten, Macronen, Biscuit und mehr dergl. sind von jetzt an wieder zu bekommen bey

Christ. Fried. Eichhorn in der Straßbergergasse.

By Friedrich Brux und Comp. sind frische große und kleine Rosinen in Pfunden zu billigsten Preisen, Arac, Rum, Coniac, Rosolis in Bouteillen und nach der Kanne, Liqueurs aber auch in drittel und viertel Flaschen zu haben.

Späth. Brux.

Alle Sorten braune und weiße Pfefferkuchen, Zuckerspicoladen, Macronen, Biscuit und mehrere Zuckerwaaren, sind zu bekommen bey Carl Eichhorn im Steinwege in Hn. Manns Hause.

Berschiedene Sorten geschmackvolle Neujahrswünsche sind zu haben beim

Buchbinder Schweinigt jun. in Delsnitz.

Unterzeichnete empfiehlt sich mit schönem Damenpuß in Winterhüthen und Häubchen, großen Schawls und mehreren Artickeln, auch Nürnberger Pfefferkuchen.

Wilhelm, Storch aus Nürnberg, logirt bei Madem. Wespin im ob. Steinweg Nr. 114.